

Reformationsstadt Homberg (Efze)
Kreisstadt des Schwalm - Eder – Kreises



Begründung gem. § 9 (8) BauGB zur

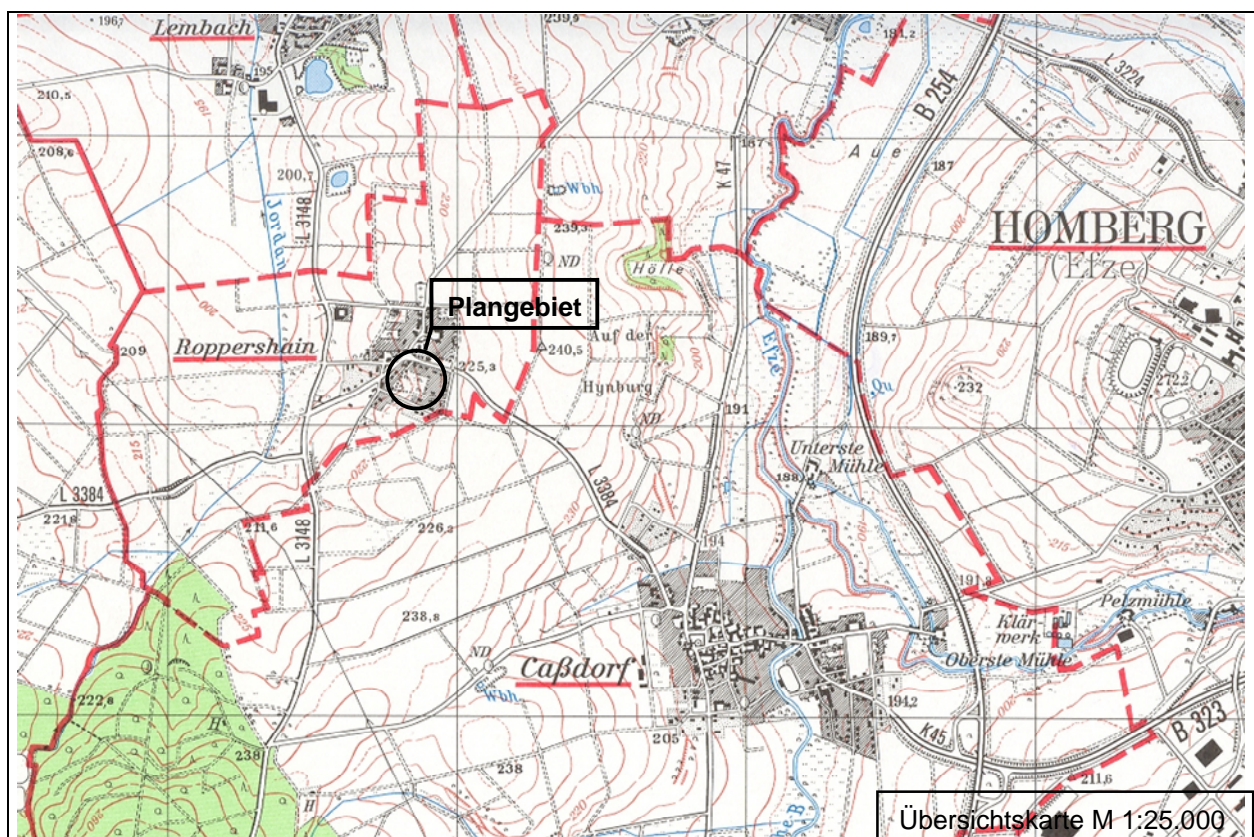
**Erweiterung Nr. 1
zum Bebauungsplan Nr. 1
für den Stadtteil Roppershain**

Erarbeitet im Auftrag des
Magistrates der
Reformationsstadt Homberg (Efze)

Stand 05/2021

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhofstr. 20 • 37217 Witzenhausen
Tel.: 05542 / 920 310 • Fax: 05542 / 920 309
Email: info@planung-henke.de



Ausschnitt TK 25 Homberg; Hessisches Landesvermessungsamt



Inhalt

1	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes	1
2	Veranlassung der Planung	2
3	Rechtliche Grundlagen und Verfahren.....	3
4	Zweck und Ziele der Planung	4
5	Festsetzungen und mittelbare Planinhalte.....	4
5.1	Eingriffsregelung.....	6
5.2	Erschließung.....	6
5.2.1	Verkehrerschließung.....	6
5.2.2	Ver- und Entsorgung	7
5.3	Flächenbilanz	7
6	Auswirkungen der Änderungen	7
7	Bodenordnung	8
8	Hinweise	8

Anhang

- 1 Artenlisten und Hinweise für die Begründung des Plangebietes
- 2 Bestandsplan
- 3 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1

1 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes

Homberg (Efze) ist eine nordhessische Kleinstadt mit ca. 14.400 Einwohnern. Sie ist die Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises mit Sitz der Kreisverwaltung. Die Stadt liegt im ländlichen Raum und ist im System der zentralen Orte als Mittelzentrum eingestuft. Sie liegt ca. 40 km südlich von Kassel. Roppershain ist einer von 20 Stadtteilen und liegt ca. 3,5 km westlich der Kernstadt.

Naturräumlich liegt Homberg (Efze) im Knüll-Hochland, Untereinheit westliches Knüll-Vorland. Der Stadtteil Roppershain liegt an einem westexponierten Hang zwischen den Flüssen Efze und Jordan (Bach) und gehört zur Naturraumeinheit der westhessischen Senke, Untereinheit Homberger Bucht.

Der Geltungsbereich der Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplanes Nr. 1, für den Stadtteil Roppershain, der Reformationstadt Homberg (Efze), befindet sich im südöstlichen Siedlungsbereich, zwischen der Schützenstraße, der Straße „Im Weizenfeld“ und der Straße „Vor der Struth“.



Abbildung 1: Lage Geltungsbereich (Quelle: google earth)

Innerhalb des Quartiers, dem sich im Norden ein landwirtschaftlicher Betrieb angliedert, befinden sich bauliche Anlagen an den Erschließungsstraßen, das Zentrum der Flächen von ca. 2,6

ha stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiese und Acker) dar. Ein Teil der zentralen Flächen soll nun als Bauland erschlossen werden.



Abbildung 2: Blick auf den Geltungsbereich aus südöstlicher Richtung (Foto: Büro Henke, Juli 2020)

Der Erweiterungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,3 ha (2.999 m²). Die Abgrenzung des Plangebietes betrifft das Flurstück 42/9, Flur 1 in der Gemarkung Roppershain und folgt der Flurstücksgrenze.

In Richtung Osten grenzt der Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Roppershain an, der im Jahr 1968 rechtskräftig wurde. Der Geltungsbereich der vorliegenden Erweiterung schließt sich westlich an diesen Geltungsbereich an. Das im östlichen Teilbereich des Ursprungsbebauungsplanes festgesetzte allgemeine Wohngebiet in offener Bauweise (WA (o)) bleibt von der Erweiterung unberührt.

2 Veranlassung der Planung

Aufgrund konkreter privater Bauvorhaben eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes sollen die innerörtlichen Flächen weiter erschlossen werden. Im nördlichen Teil des Plangebietes steht eine Maschinenhalle. Vor einigen Jahren wurde für einen Teil-Umbau dieser Halle zu Wohnzwecken eine Baugenehmigung erteilt, um der krankheitsbedingten Situation des Betriebsinhabers entgegenzukommen. Das Grundstück mit der Maschinenhalle im Norden wird direkt über die Einfahrt der Schützenstraße 9 erschlossen.

Auf den südlich gelegenen Flächen des Erweiterungsbereiches sollen weitere landwirtschaftlich genutzte Gebäude entstehen können. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wohnraum für den Betriebsinhaber bzw. deren Familienangehörige zu schaffen.



Die südlich gelegenen Grundstücke sollen über die öffentliche Wegeparzelle 33/4 „Vor der Struth“ erschlossen werden. Die Erschließung der Grundstücke, mit Kanal und Wasser, kann sowohl über die Schützenstraße, als auch über die Straße „Vor der Struth“ erfolgen.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** ist der Geltungsbereich als Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt.

Westlich des Geltungsbereichs grenzt ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft an den Siedlungsbereich an. Die Ortslage wird von Flächen des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft umgeben. Nordöstlich der Ortslage werden zusätzlich Flächen als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Nordwestlich der Ortschaft wird ein Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen.

Im **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** liegen die Flächen des Bebauungsplangebietes innerhalb von Siedlungsflächen, die insgesamt einem Raum mit geringer Strukturvielfalt in ackerbaulich geprägten Raum zugeordnet werden.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplanes Nordhessen 2000 werden zu den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine weiterführenden Angaben gemacht.

Die rechtswirksame Änderung des **Flächennutzungsplanes** der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Gemarkung Roppershain vom 06.11.2014 stellt die Erweiterungsflächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die angrenzenden Siedlungsflächen sind im Südwesten als Wohnbauflächen und im Nordwesten als Mischgebiet ausgewiesen.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Ca. 4,5 km westlich der Ortschaft Roppershain befindet sich das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Borkener See“. Im Südosten, ca. 3,6 km entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Homberg (Efze)“, welches Teile des Vogelschutzgebietes Knüll beinhaltet.

Im Plangebiet sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

Planverfahren

Die **Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1** vergrößert den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 für den Stadtteil Roppershain, welcher am 24.01.1968 bekannt gemacht wurde und damit in Kraft getreten ist.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 05.03.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplans Nr.1 gem. §13 a BauGB gefasst und am 02.04.2015 bekannt gemacht.

Das aktuelle Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl I S. 1728) durchgeführt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung/Nachverdichtung handelt, soll das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben. Die festgesetzten Grundflächen innerhalb des Erweiterungsbereiches sind kleiner als



20.000 m². Im Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, weil die zu erwartenden Eingriffe als erfolgt bzw. zulässig gelten. Es wird durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

4 Zweck und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung der Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 für den Stadtteil Roppershain soll der Bedarf zur Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Wohnbauentwicklung im Ort gedeckt werden. Mit der Überplanung von freien Flächen in der Ortslage soll die Entwicklung städtebaulich geordnet erfolgen. Aufgrund der historischen Entwicklung stehen ausreichend Flächen im Innenbereich zur Verfügung, bei denen die Erschließungsanlagen weitestgehend schon vorhanden sind. Eine Entwicklung in den Außenbereich kann unterbleiben.

5 Festsetzungen und mittelbare Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzungen, und damit die mögliche Ausnutzung der Baugrundstücke, orientieren sich an den bereits vorhandenen Gebäuden entlang der Erschließungsstraßen und den vorhandenen Erschließungsanlagen. Dabei werden vorhandene Vegetationsstrukturen berücksichtigt.

Der Geltungsbereich wird als ‚**MD - Dorfgebiet**‘ gemäß § 5 der BauNVO festgesetzt. In Dorfgebieten sind entsprechend § 5 (2) BauNVO Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude zulässig. Außerdem zulässig sind Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Gartenbaubetriebe.

Um den Charakter im dörflichen Bereich zu wahren, sind Tankstellen und Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht zulässig. Einzelhandelsbetriebe sollen zum Schutz gegen eine Verlagerung von Kaufkraft nicht zugelassen werden.

Damit sollen die Grundsätze des Dorfgebietes gewahrt bleiben und die Anforderungen des allgemeinen Wohngebietes, welches unmittelbar im Osten anschließt, nicht beeinträchtigt werden. Der Fokus im Dorfgebiet liegt damit überwiegend auf der Landwirtschaft, die gegebenen Nutzungen werden nicht ausgeschlossen.



Die Intensität der Nutzungsfrequenz ist auf die Anwohner der Grundstücke begrenzt. Die Erschließung wird, entsprechend dem Bestand, über die Schützenstraße erfolgen. Die mögliche Bebauung im südlichen Bereich wird über die Straße „Vor der Struth“ erfolgen und bietet somit keine öffentliche Durchlässigkeit im Gebiet, der motorisierte Verkehr muss auf die Anwohner beschränkt bleiben.

Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Diese orientiert sich an den vorhandenen Bebauungen und Nutzungen in der Umgebung. Das Dorf ist durch Hofanlagen mit einem entsprechenden Freiflächenanteil geprägt. Die Festsetzung bleibt damit deutlich unter der gemäß § 17 BauNVO möglichen Obergrenze von 0,6 und trägt des Weiteren dem Bodenschutz Rechnung.

Die Anzahl von II Vollgeschossen und die maximale Firsthöhe von 10,0 m orientiert sich ebenfalls an der umliegenden Bebauung und den Nutzungen. Die Bezugsebene für die Festsetzung der Gebäudehöhe ist der anstehende talseitige Boden in der Mitte des Baukörpers, wobei wenig Gefälle im Gebiet vorhanden ist. Die Firsthöhe wird an der höchsten Stelle der fertigen Dachkonstruktion gemessen.

Bauweise

Gemäß § 22 (2) Satz 1 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, wobei Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Bei Einzelhäusern werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Bei Doppelhäusern unterschiedlicher Eigentümer ist einseitige Grenzbebauung zwingend.

Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 (3) BauNVO sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Baugrenzen orientieren sich zum einen an konkret geplanten Vorhaben und zum anderen an möglichen städtebaulich verträglichen Entwicklungsszenarien. Auf dem Flurstück 42/9 ist in ortsüblicher Struktur unter Beachtung einer wirtschaftlichen privaten Erschließung die Aufteilung in weitere Grundstücke möglich. Die Parzellierung sollte dabei analog der umgebenden Grundstücke in nord-südlicher Richtung erfolgen. Eine Erschließung der Grundstücke wird durch die Erwerber in Eigenregie umgesetzt.

Nebenanlagen

Festsetzungen für Garagen und Carports erfolgen bewusst nicht, weil aufgrund der Erschließungssituation diverse Möglichkeiten bestehen, die durch Festsetzungen nicht eingrenzt werden sollen. Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser i.S. des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind nicht auf die zulässige GRZ mit anzurechnen.

Verkehrsflächen

Im vorliegenden Bebauungsplan werden keine Verkehrsflächen festgesetzt. Die innere Erschließung beschränkt sich auf die privaten Parzellen, über die die Flächen vollständig erschlossen werden können. Interne Erschließungswege wären innerhalb der Dorfgebietsflächen unter Beachtung der GRZ anzulegen.



Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unterirdisch zu verlegen.

Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen

Im Nordosten des Flurstücks 42/9 befindet sich ein Kirschbaum. Dieser Baum soll als Relikt der ursprünglichen Streuobstwiesen am Ortsrand erhalten bleiben. Er wird daher zum Erhalt festgesetzt und soll bei Abgang nach der Zerfallsphase adäquat erneuert werden.

Die nicht überbauten und versiegelten Flächen sind als Gartenflächen anzulegen und als solche zu gestalten. Je angefangene 500 m² Grundstückfläche ist mind. ein Obstbaum oder sonstiger heimisch standortgerechter Laubbaum (s.a. Anhang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf eine die Baugrundstücke umgebende Begrünung wird bei den Festsetzungen verzichtet, weil die Baugrundstücke im Innenbereich liegen und keine unmittelbare Wirkung auf den Ortsrand haben.

Aus klimatischen und Gründen des Wasserhaushaltes sind Versiegelungen auch innerhalb der Ortslagen zu vermeiden. Daher sind PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen nur mit einer wassergebundenen Decke, Schotter, wasserdurchlässiger Pflasterung mit breiter Fuge oder Rasengittersteinen zulässig.

Aus gestalterischen und städtebaulichen Gründen sind Werbeanlagen im Dorfgebiet nur untergeordnet zulässig, d.h., nur bis zur Traufhöhe und ohne Beleuchtung bzw. laufende Schriftbänder.

Denkmalschutz

Aus Gründen des Denkmalschutzes sind mögliche Wohnhäuser bzw. bauliche Anlagen mit einer Eindeckung aus Ziegeln oder Betondachsteinen in rot, rotbraun oder anthrazit zu versehen.

Fassaden sind in gedeckten Farbtönen auszuführen.

5.1 Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung.

Durch die Anwendung des § 13 a (2) Punkt 4 BauGB gelten die ggf. erforderlichen Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

5.2 Erschließung

5.2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt in Richtung Westen von der Jahnstraße über die Straße „Vor der Struth“ und vom Norden von der Schützenstraße über die Zufahrt des Grundstückes Schützenstraße 9 aus.



Die Schützenstraße und die Jahnstraße sind Bestandteil des örtlichen Erschließungssystems und diese können, wie die dann weiterführenden Straßen auch, den Verkehr für das Dorfgebiet aufnehmen.

5.2.2 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgungsleitungen** für das Gebiet liegen in den öffentlichen Verkehrsflächen, die das Quartier umgeben. Auf Nachfrage bei den Versorgungsunternehmen können die bisher nicht bebauten Grundstücke zusätzlich an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Die erforderliche **Löschwasserversorgung** des Gebiets wird vom Versorgungsträger mit einer Menge von 800 l/min für die Dauer von 2 Std. bestätigt Die Löschwasserentnahme kann aus Hydranten im Bereich Schützenstraße 4 oder Jahnstraße 21 in einer Entfernung von 70 bis 90 m zu den geplanten Gebäudestandorten sichergestellt werden.

Die **Stromversorgung** ist über die vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt.

Die **Müllbeseitigung** wird entsprechend den geltenden Bestimmungen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis durchgeführt. Verpackungsabfälle (gelber Sack) werden über das Duale System durch eine Privatfirma eingesammelt und entsorgt.

5.3 Flächenbilanz

Die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierende Flächenverteilung des gesamten Plangebiets stellt sich wie folgt dar:

Flächenanteile	Summe in m ²	Grundflächenzahl (GRZ)	Gem. § 19 (4) max. versiegelt*	Anteile in %
MD - Dorfgebiet	2.999	0,4 überbaubar max. 1.200	0,6 1.799	100
Summe Plangebiet	2.999		11.933	100

* unter Beachtung § 19 (4) BauNVO

6 Auswirkungen der Änderungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes können weitere Flächen für Siedlungen überbaut und versiegelt werden. Die Flächen werden bisher als Grünlandflächen genutzt, im Nordosten ist ein Obstbaum vorhanden.

Die Bauleitplanung ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Ziele des BauGB und der übergeordneten Planung des Regionalplans zu rechtfertigen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt sind die Flächen als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Es erfolgt eine be-



darfsgerechte Siedlungsentwicklung im Innenbereich unter Beachtung der umgebenden Strukturen und der Bedürfnisse der Bevölkerung. Durch die Lage im Innenbereich und aufgrund der Festsetzungen (z.B. GRZ 0,4, Erhalt Obstbaum) werden die Belange des Umweltschutzes weitestgehend beachtet bzw. Auswirkungen vermieden und minimiert.

Die Flächen unterliegen bisher der landwirtschaftlichen Nutzung, gehören jedoch zu Betrieben, die die Flächen selbst verwerten, bzw. für den Eigenbedarf selbst bebauen wollen.

Mit der Inanspruchnahme gehen Freiflächen verloren, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter des Naturschutzgesetzes als gering anzusehen sind. Aufgrund der Lage, Gesamtumgebung und der vorhandenen lockeren Bebauung von Roppershain sind Auswirkungen nur für das Kleinklima im unmittelbaren Bereich der Flächen zu erwarten.

Für Arten und Biotope sowie Boden und Wasserhaushalt gehen Flächen verloren. In Bezug auf das Schutzgut Boden wurden gem. der Arbeitshilfe Bodenschutz in der Bauleitplanung die einschlägigen Quellen geprüft. In Bodenviewer und Geoportal Hessen sind die Flächen nicht mehr näher betrachtet worden, weil sie bereits im Siedlungsbereich liegen. Nur das Nitratrückhaltevermögen wurde als hoch eingestuft.

Dennoch gehen Puffer- und Speichermöglichkeiten des Bodens verloren. Die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert.

Aufgrund der Wiesennutzung waren die Flächen, abhängig von den Mahdzeitpunkten für Wiesenbrüter interessant. Die Nutzung scheint aufgrund der Artenzusammensetzung mäßig intensiv, der Gräseranteil überwiegt, von mind. zweimaliger Mahd im Jahr ist auszugehen.

Durch die Besiedlung i.V. mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Flächen neu gestaltet. Im Gegensatz zur aktuellen Gestaltung sind mehr Gehölze auf den Grundstücken vorzusehen, die i.V. mit der sonstigen Freiflächengestaltung Lebensraum für andere Tierarten und Brutvögel darstellen können.

Insgesamt ist von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auszugehen, die aber bis auf den Verlust von natürlichem Boden als nicht nachhaltig bewertet werden kann.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz oder anderen Fachgesetzen sind nicht betroffen.

Gestalterisch werden sich die Flächen aufgrund der Festsetzungen in das Ortsbild einfügen.

7 Bodenordnung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden bodenordnerischen Maßnahmen ausgelöst, wenn das Flurstück 42/9 aufgrund baulicher Maßnahmen neu zu parzellieren ist.

8 Hinweise

Denkmalschutz

Vor- und frühgeschichtliche Funde wie Bodendenkmäler sind gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 11 in 35037 Marburg/Lahn anzuzeigen, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des



Schwalm-Eder-Kreises erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

Altlasten, Bodenschutz

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind aus Datenschutzgründen seit einiger Zeit nicht mehr öffentlich zugänglich. Sollten sich Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ergeben, so ist das Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.1, Kassel, unverzüglich zu informieren.

Dachflächenwasser

Die Sammlung des von Dachflächen abfließenden Regenwassers und von unbelasteten Oberflächenwasser zur Bewässerung und Nutzung als Brauchwasser sowie eine Versickerung des Regenwassers in private Freiflächen wird empfohlen, wenn i.S. des ATV-Arbeitsblattes A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - für das Plangebiet eine ausreichende Bodendurchlässigkeit gegeben ist. Auf vorgenannte Richtlinie und wasserrechtliche Anforderungen wird hingewiesen.

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) ist bei der Entwicklung des Gebietes zu beachten und anzuwenden.

Homberg (Efze), den

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister



Anhang 1

Artenlisten und Hinweise für die Begrünung des Plangebietes

Als Arten kommen heimische Bäume, Wildgehölze und Obstbäume inkl. Walnuss –Juglans regia in Frage. Die Verwendung von autochthonem Pflanzen- oder Saatgut ist anzustreben.

Bäume I. Ordnung (Großbäume; Pflanzgröße Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Spitzahorn	Acer platanoides	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur	Traubeneiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata	Esche	Fraxinus excelsior

Kleinbäume/Sträucher (Pflanzgröße: Heister 100-150, 2 xv oder Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Eberesche	Sorbus aucuparia	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn	Crataegus monogyna		

sowie alle vorzugsweise alten heimischen Obstbaumsorten

Sträucher (Pflanzgröße 60-100, 2 xv, 1 Strauch pro 2,25 m², Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m)

Hartriegel	Cornus sanguinea	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuß	Corylus avellana	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

Geschnittene Hecken (Pflanzgröße 100/150, 3 xv mB, 3 Stck/lfm)

Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare		

Kletterpflanzen (K = Kletterhilfe notwendig)

Blauregen	Wisteria sinensis (K)	Efeu	Hedera helix
Immergr. Geißbl.	Lonicera henry (K)	Hopfen	Humulus lupulus (K)
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Kletterwein (K)	Parthenocissus tricuspidata
Knöterich	Polygonum aubertii (K)	Pfeifenwinde	Aristolochia macrophy. (K)
Waldgeißblatt	Lonicera periclym. (K)	Waldrebe	Clematis montana rub. (K)
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia		

